

**Änderung der Profilierung der Nordböschung des sich in der Stilllegungsphase befindlichen Altteils der Blocklanddeponie Bremen****Vorprüfung der UVP-Pflicht****1 Allgemeines**

- Vorhabenträgerin:

Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, Willy-Brand-Platz 7,  
28215 Bremen

- Vorhaben:

Abfallrechtliches Plangenehmigungsverfahren wegen Änderung der Profilierung der Nordböschung des sich in der Stilllegungsphase befindlichen Altteils der Blocklanddeponie am Standort Fahrwiesendamm 100, 28219 Bremen

- Kurzbeschreibung:

Die Vorhabenträgerin beantragt verschiedene Änderungen der im Stilllegungsbescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 10.02.2015 getroffenen Anordnungen. Sie plant die Aufbringung einer zusätzlichen flächigen 0,7 m mächtigen Auflast auf den Deponiekörper, die Verstärkung der zusätzlichen Auflast im Zentralbereich des Deponiekörpers durch die Verteilung der Nordböschung von 1 : 3 auf 1 : 2,75, den Abschluss der Profilierung mit einer 0,3 bis 0,5 m mächtigen Schicht aus grobkörnigem Material, die Aufbringung von zwei Vorschüttungen und die Verlegung der Deponieringstraße im Bereich des Deichverbandspolders. Infolge der geplanten Änderung kommen 127.000 m<sup>3</sup> zusätzliches Profilierungsmaterial zum Einsatz.

**2 Rechtsgrundlagen:**

Rechtsgrundlage für das Plangenehmigungsverfahren ist § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrWG. Die beantragten Vorhaben sind wesentliche Änderungen der im Stilllegungsbescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 10.02.2015 getroffenen Anordnungen. Die Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genannte Schutzgüter. Da auch die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 6 VwVfG erfüllt sind und Ausschlussgründe für eine Plangenehmigung (§ 35 Abs. 3 S. 3 KrWG) nicht vorliegen, hat sich die Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens entschieden.

Es kommt noch die Fassung des UVPG zur Anwendung, die vor dem 16.05.2017 galt. § 74 Abs. 1 des UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) bestimmt, dass für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach

§ 3e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden sind. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet, da die Vorhabenträgerin bereits am 06.03.2017 in einer Besprechung darüber unterrichtet wurde, dass eine UVP-Vorprüfung erforderlich ist und sie auch vor dem 16.05.2017 ein Planungsbüro mit der Erstellung von Unterlagen zur UVP-Vorprüfung beauftragte. Mithin ist das UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) (UVPG a. F.) anzuwenden. Nach § 3a S. 1 UVPG a. F. stellt die zuständige Behörde (...) nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens dient, (...) unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG a. F. für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung u. a. für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die beantragten Vorhaben stellen wesentliche Änderungen der im Stilllegungsbescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 10.02.2015 getroffenen Anordnungen dar. Die ursprüngliche Errichtung und der Betrieb des Altteils der Blocklanddeponie unterfallen der Ziffer 12.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ und wären daher UVP-pflichtig. Nach § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

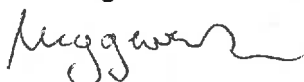
#### 4 Abschließende Gesamteinschätzung

Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gemäß § 3c Satz 1 i. V. m. Anlage 2 und § 3c Satz 3 UVPG erfolgte u. a. anhand der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen der Genehmigungsbehörde. Eine Einschätzung aufgrund einer überschlüssigen Prüfung des dargelegten Sachverhalts und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben nach Art, Größe und Standort keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben ist daher **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Ergebnis wird durch Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben (§ 3a S. 2 UVPG)

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Im Auftrag



Steggewentz